

Vorlagefragen

1. Ist die Aufzählung der Gründe für den Ausschluss von Unternehmern von öffentlichen Bauaufträgen, die in Art. 24 der Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. L 199) enthalten ist, abschließend?
2. Dient unter der Annahme, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist, eine Vorschrift, die aus Gründen des Schutzes der Transparenz in den wirtschaftlichen Tätigkeiten des Staates bestimmt, dass die Eigenschaft eines Eigentümers, eines Gesellschafters, eines Hauptaktionärs oder einer Führungskraft eines Medienunternehmens unvereinbar ist mit der Eigenschaft eines Eigentümers, eines Gesellschafters, eines Hauptaktionärs oder einer Führungskraft eines Unternehmens, das gegenüber dem Staat oder einer juristischen Person des öffentlichen Sektors im weiteren Sinne die Ausführung von Bauarbeiten oder Lieferungen oder Dienstleistungen übernimmt, Zielen, die mit den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts vereinbar sind, und ist dieses vollständige Verbot der Vergabe öffentlicher Aufträge an die betroffenen Unternehmen vereinbar mit dem gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit?
3. Verstößt unter der Annahme, dass Art. 24 der Richtlinie 93/37/EWG dahin zu verstehen ist, dass die Gründe für den Ausschluss von Unternehmern, die in ihm enthalten sind, abschließend aufgezählt werden oder dass die betroffene nationale Vorschrift nicht als eine Vorschrift betrachtet werden kann, die mit den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts vereinbaren Zielen dient oder — schließlich — dass das mit dieser Vorschrift festgelegte Verbot mit dem gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar ist, die oben genannte Richtlinie dadurch, dass sie es verbietet, als Grund für den Ausschluss eines Unternehmers von einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge den Fall festzulegen, in dem der Unternehmer selbst oder eine Führungskraft des Unternehmens (wie der Eigentümer des jeweiligen Unternehmens oder sein Hauptaktionär oder einer seiner Gesellschafter oder Führungskräfte) oder von diesen Führungskräften eingeschaltete Mittelspersonen in Medienunternehmen tätig sind, die auf das Verfahren der Vergabe öffentlicher Bauaufträge durch den allgemeineren Einfluss, über den sie verfügen, einen widerrechtlichen Einfluss ausüben können, gegen die allgemeinen Grundsätze des Schutzes des Wettbewerbs und der Transparenz sowie gegen Art. 5 Abs. 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, in dem der Grundsatz der Subsidiarität niedergelegt ist?

Klage, eingereicht am 3. Mai 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Schweden**(Rechtssache C-223/07)**

(2007/C 140/27)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: N. Yerrell und P. Dejmek)

Beklagter: Königreich Schweden

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass Schweden dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung (Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit) ⁽¹⁾ und der Richtlinie 2004/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung der Richtlinie 96/48/EG des Rates über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems und der Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems ⁽²⁾ verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um diesen Richtlinien nachzukommen, nicht erlassen oder jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- dem Königreich Schweden die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinien sei am 30. April 2006 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 164, S. 44.

⁽²⁾ ABl. L 164, S. 114.

Klage, eingereicht am 10. Mai 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Bundesrepublik Deutschland**(Rechtssache C-235/07)**

(2007/C 140/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Braun, P. Dejmek, Bevollmächtigte)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Anträge der Klägerin

- festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag und aus der Richtlinie 2004/49/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 94/18/EG ⁽²⁾ des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG ⁽³⁾ über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung (Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit), verstoßen hat, indem sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um diese Richtlinie in inner-

staatliches Recht umzusetzen, erlassen beziehungsweise der Kommission diese Vorschriften nicht mitgeteilt hat;

- der Bundesrepublik Deutschland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Umsetzungsfrist der Richtlinie sei am 30. April 2006 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 164, S. 44.

⁽²⁾ ABl. L 143, S. 70.

⁽³⁾ ABl. L 75, S. 29.